

Alle Aufträge für Lieferungen werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Bei Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Firma Mäser schriftlich bestätigt worden ist.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf drei Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Bezüge und Lieferungen ab Werk Mäser ohne MwSt.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk Mäser geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorherigen Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Materialübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 01. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen, mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

Bei Anlieferung werden einwandfreie Zufahrts-, sowie ungehinderte Ablade- und Auflade-Verhältnisse vorausgesetzt. Der Besteller haftet für Schäden, welche aufgrund mangelhafter Zufahrten entstehen. Zum Beispiel (Aufzählung nicht abschliessend):

1) Schäden die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf öffentlichen oder privaten Grundstücken oder innerhalb Baustellen an Bodenbelägen, Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen. 2) Schäden, die durch ungenügende Baustellenordnung an Bau- oder Signalisationsmaterial entstehen. 3) Schäden, die an Mauern, Hecken und Hydranten entstehen, welche durch den Besteller vorgängig nicht geschützt wurden. 4) Schäden die an Schächten oder Wasserleitungen entstehen, welche nicht genüg tragfähig sind für die Überfahrt mit einem LKW. Der Besteller ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes den Anforderungen genügt. Allenfalls ist der Besteller verpflichtet, den Untergrund mit den geeigneten Massnahmen zu schützen. Der Besteller muss die Disposition und den Fahrer auf alle nicht erkennbaren Zufahrtsprobleme wie Schachabdeckungen, welche nicht für die Überfahrt mit einem LKW geeignete sind, selbständig hinweisen.

2. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet.

Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

3. Garantie

Die Firma Mäser garantiert die Lieferung auftragskonformen Menge und Qualität.

4. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten aus Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Werk Mäser behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Werk Mäser die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Firma Mäser. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Marbach, Januar 2020/2021/2022/2023